

Bundeshaushaltsordnung • online

mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht

Bearbeitet von
Dr. Norbert Dittrich






1. Auflage 0. Onlineprodukt.
ISBN 978 3 8073 0735 0

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Finanzverfassung, allg. Haushaltsrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

-  Zum Anfang
- 12. Bonität des Antra
-  13. Sicherung der Ge
- 14. Eigenmittel des Z
- 15. Einnahmen aus S
- 16. Verbot der Förder
-  17. Subventionserhe
- 18. Rechtsform der B
- 19. Haushaltsvorbeh
- 20. Ablehnung von F
- 21. Mindestbestandt
- 22. Festlegung des Z
- 23. Dauer der Zweckl
- 24. Finanzierungsart
- 25. Finanzierungsfo
- 26. Bemessung der Z
 -  **26.1 Zuwendung**
 -  26.2 Zuwendunge

26.1 Zuwendungen auf Ausgabenbasis

Die Zuwendung ist nach Ausgaben zu bemessen, wenn der Empfänger der Zuwendung nicht nach den Regeln der kaufmännischen (doppelten) Buchführung, sondern nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaftet, wenn er also wie die öffentliche Hand über eine **kamerale Haushalts- und Wirtschaftsführung** verfügt. Entscheidend ist dann der **Zahlungsvorgang** und nicht der in Geld bewertete Werteverzehr. Die kamerale Buchführung ist eine Soll-Ist-Rechnung, d. h. es werden die Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederung des Haushaltsplans, also getrennt nach Titeln, in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet, ohne dass eine laufende Rückkoppelung mit dem Erfolg stattfindet. Es gibt nur Bestandskonten und keine Erfolgskonten wie bei der doppelten Buchführung (siehe [Erläuterung 11.1 zu § 7](#)). Ein solches Rechnungswesen, das im Prinzip eine **einfache Buchführung** ist, findet sich vor allem bei Zuwendungsempfängern, die in ihrer Finanzierung weitgehend von der öffentlichen Hand abhängig sind und daher das dort übliche System des Wirtschaftens übernommen haben. Sie sprechen die **Sprache der öffentlichen Hand**. Das ist **in der Regel bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängern** der Fall. [VV Nr. 3.4.1 zu § 23](#) schreibt daher vor, dass die Form des Haushalts- oder Wirtschaftsplans dem **Bundeshaushalt entsprechen** und nach den für diesen geltenden Grundsätzen aufgestellt sein soll. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan ist grundsätzlich **wie das Haushaltskapitel einer nachgeordneten Behörde aufgebaut**. Die Einnahme- und Ausgabebetitel stimmen in Titelnummer, Zweckbestimmung und Reihenfolge mit der Systematik des Bundeshaushalts überein.

Bei der **Projektförderung auf Ausgabenbasis** ist nach [VV Nr. 3.3.1](#) ein **Finanzierungsplan** vorzulegen, der eine aufgliederte Berechnung der mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Ausgaben und eine Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung enthalten muss (siehe [Erläuterung 9.3](#)). Der Finanzierungsplan ist also ebenfalls nach Einnahmen und Ausgaben aufgebaut. Aufgenommen werden dürfen grundsätzlich nur **Ausgaben, d. h. Zahlungsvorgänge**, die innerhalb des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zweckungszwecks erforderlich werden. **Nicht berücksichtigt** werden **z. B. kalkulatorische Kosten** wie die kalkulatorische Abschreibung für eingesetzte Geräte oder kalkulatorische Zinsen für das eingesetzte Kapital. Diese kalkulatorischen Kosten führen im Bewilligungszeitraum nicht zu einem Zahlungsvorgang, also nicht zu einer Ausgabe. Zum Unterschied Ausgaben - Kosten siehe [Erläuterung 10.4 zu § 7](#).

Die **Zuwendung auf Ausgabenbasis** ist nach der Systematik der VV der **Regelfall**. Die Bestimmungen sind also durchgehend „ausgabenorientiert“. Die Zuwendung auf Kostenbasis wird in [VV Nr. 13a](#) als Sonderfall behandelt.